



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **009-1/2023/10**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Hauptamt/**
Datum: **12.04.2023**

Gegenstand: Bildung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss		öffentlich
Abstimmung: dafür: 6	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
Stadtrat	24.04.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue beschließt auf Grund der Fusion zwischen der Großen Kreisstadt Aue und Bad Schlema die Grundschule Friedrich Schiller mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in den gemeinsamen Schulbezirk aufzunehmen

rechtliche Grundlagen:

§25 Abs. 2 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG); §§ 4, 28 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Sachverhalt:

Am 29.04.2015 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue eine Satzung über die Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes erlassen.
Seit dem 01.01.2019 sind die Gemeinde Bad Schlema und die Großen Kreisstadt Aue fusioniert. Im Ortsteil Bad Schlema befindet sich die Grundschule Friedrich Schiller. Bisher bestanden aus diesem Grund in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zwei Schulbezirke (Schulbezirk 1 Aue und Schulbezirk 2 Bad Schlema).

Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren, ist zukünftig von einer Einzügigkeit in der Grundschule Friedrich Schiller in Bad Schlema auszugehen.

In einem gemeinsamen Schulbezirk ist auf Grund der Lenkungsmöglichkeit der Grundschüler gemäß Landesamt für Schulen und Bildung, sowie dem SMK Sachsen, der Schulstandort Bad Schlema somit auch zukünftig gesichert.

Die Verwaltung und das Landesamt für Schulen und Bildung empfehlen daher, die Grundschule Friedrich-Schiller zu Beginn des Schuljahres 2024/25 in den Schulbezirk der Großen Kreisstadt Aue zu integrieren.

Dadurch würde allen Bürgern der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ein Wahlrecht im Grundschulbereich in Aue-Bad Schlema im Rahmen der Kapazitäten zustehen.

Dies wird zum weiteren guten Zusammenwachsen der beiden Altkommunen beitragen.
Bisher notwendige Ausnahmeanträge auf Wechsel des Schulbezirks und der damit
verbundene Nachweis zum Vorliegen wichtiger Gründe würden entfallen.

finanzwirtsch. Stellungnahme:

~~-entfällt-~~


Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
Entwurf_Satzung

-Entwurf-

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ab dem Schuljahr 2024/2025

Aufgrund von § 4 und § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) i. d. F. d. Bek. vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ab dem Schuljahr 2024/2025

§ 1 Schulbezirk

- (1) Für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsSchulG ab dem Schuljahr 2024/2025 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Dies betrifft folgende Grundschulen:

Grundschule Albrecht Dürer
Grundschule Johann Heinrich Pestalozzi
Grundschule Aue-Zelle
Grundschule Auerhammer
Friedrich-Schiller-Schule-Grundschule

- (2) Der Schulbezirk bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1.

§ 2 Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung erfolgt in Zuständigkeit des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 04. März 2022 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach §1 gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Großen Kreisstadt Aue ab dem Schuljahr 2016/2017 vom 30.05.2015 tritt zum 31. Juli 2024 außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, den.....

gez. Kohl
Oberbürgermeister

DS